



## **Gesetzentwurf**

der Fraktion der PIRATEN

**Gesetz zur Abschaffung von Anhalte- und Sichtkontrollen in Grenz- und  
„Gefahrengebieten“**

Der Landtag wolle beschließen:

**Gesetz zur Abschaffung von Anhalte- und Sichtkontrollen  
in Grenz- und „Gefahrengebieten“**

Das Allgemeine Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. 1992, S. 243 und 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2013 (GVOBl. 2013, S. 254), wird wie folgt geändert:

1. § 180 Absatz 3 wird gestrichen.
2. In § 181 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchst. a) werden hinter dem Wort „Straftaten“ die Worte „von erheblicher Bedeutung“ eingefügt.

**Begründung:**

Nach unserem Grundgesetz sind die Grundrechte Abwehrrechte gegen den Staat. Die Mütter und Väter unseres Grundgesetzes sind davon ausgegangen, dass die Menschen diese Abwehrrechte benötigen, um sich gegen staatliche Willkür zur Wehr setzen zu können. Den Grundrechten wohnt demnach ein grundsätzliches Misstrauen gegenüber dem Missbrauch staatlicher Gewalt inne. Hieraus folgt, dass die Menschen grundsätzlich das Recht haben, vom Staat in Ruhe gelassen zu werden. In dieses Recht der Menschen dürfen staatliche Vollzugsorgane nur dann eingreifen, wenn besondere gesetzliche Grundlagen sie hierzu verfassungskonform (insbesondere unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes) ermächtigen.

Hieraus folgt für das Polizeirecht, dass die Polizei im Bereich der Gefahrenabwehr grundsätzlich nach den einschlägigen Gesetzen erst beim Vorliegen einer konkreten Gefahr berechtigt ist, in Grundrechte einzugreifen, um Gefahren abzuwenden. Von diesem Grundsatz weichen Regelungen in den Polizeigesetzen ab, die für die Zulässigkeit polizeilicher Maßnahmen nicht an den Nachweis einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für öffentliche Sicherheit und Ordnung anknüpfen, sondern die polizeilichen Maßnahmen allein von den Eigenschaften einer Örtlichkeit abhängig machen.

Auch das Allgemeine Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) ermöglicht in unterschiedlichen Vorschriften eine sogenannte Ortshaftung, wonach

die Polizei unabhängig vom Vorliegen einer konkreten Gefahr an bestimmten Orten in Grundrechte der Menschen eingreifen darf.

So darf die Polizei nach § 180 Abs. 3 LVwG Personen anhalten und Fahrzeuge in Augenschein nehmen, ohne dass ein konkreter Verdacht dieser Person gegenüber besteht. Die daraus folgende Pflicht zur Duldung der Inaugenscheinnahme ist ein Eingriff in die Rechte der Betroffenen.

Darüber hinaus gehend ist die Identitätsfeststellung und Durchsuchung nach den §§ 181 Abs. 1 Nr. 1, 202 Abs. 1 Nr. 3 und 206 Nr. 1, 4 LVwG an „gefährlichen Orten“ zulässig, ohne dass es weiterer Voraussetzungen bedarf. Zugelassen sind auch Folgemaßnahmen, die erforderlich sind, um eine Identitätsfeststellung durchzusetzen (z.B. Verbringung zur Wache, Durchsuchung der Person und der mitgeführten Sachen; vgl. § 181 Abs. 3 LVwG).

## **Zum Gesetzentwurf im Einzelnen**

### **Zu Ziff. 1 (§ 180 LVwG):**

Die 2006 eingeführte Ermächtigung der Polizei zu verdachts- und ereignisunabhängigen Anhalte- und Sichtkontrollen in Grenz- und Küstennähe sowie in anderen „Gefahrengebieten“ wird aufgehoben, um unbescholtene und rechtstreuere Bürger vor Kontrollen zu schützen, zu denen sie keine Veranlassung gegeben haben.

Die Ermächtigung des § 180 Abs. 3 LVwG zieht intensive Grundrechtseingriffe nach sich: Angehalten zu werden und Einsicht in verschlossene Kofferräume und Ladeflächen gewähren zu müssen, ist keine typische Situation des täglichen Lebens. Die Einsichtnahme in Privatfahrzeuge stellt ein Eindringen in die private Sphäre dar. Von einer Person geführte Fahrzeuge, die auch verschlossene oder von außen nur beschränkt einsehbare Räume umfassen (z.B. Teile eines Pkw-Fahrgastraums, ein Pkw-Kofferraum, Handschuhfach), sind dem nicht einsehbaren Bereich der Privatsphäre des berechtigten Besitzers zuzuordnen. Sie werden von dem Betroffenen typischerweise so verwendet und unterliegen seinem Selbstbestimmungsrecht. Bei Kraftfahrzeugen kann – jedenfalls in den nicht einsehbaren Bereichen – nicht die Rede davon sein, dass zwischen dem berechtigten Besitzer und der Sache nur ein loses Band bestünde und sie aus der privaten Intimsphäre entlassen wäre. Erst das offene Zurschaustellen oder das offene Mitsichtragen von Sachen vermag das Schutzbedürfnis des Betroffenen zu verringern (vgl. BVerwGE 121, 345/351). Hinzu kommt, dass der Akt der polizeilichen Inaugenscheinnahme für einen außen-

stehenden Beobachter sofort den Eindruck erweckt, der Betroffene habe sich in irgendeiner Weise nicht gesetzmäßig verhalten. Insoweit kann eine Inaugenscheinnahme von Sachen durch Polizeibeamte vom Betroffenen als diskriminierend oder stigmatisierend empfunden werden; dies kann auch den gesellschaftlichen Status eines Betroffenen negativ beeinflussen. Damit ergibt sich bei der Inaugenscheinnahme mitgeführte Fahrzeuge einschließlich deren Kofferräume oder Ladeflächen das Bild eines erheblichen Eingriffs in die Privat- und Intimsphäre, der tiefer greift als etwa die Einsichtnahme in Ausweispapiere (VG Hamburg, 5 K 1236/11 vom 02.10.2012 – nicht rechtskräftig).

Die Ermächtigung des § 180 Abs. 3 LVwG dürfte verfassungswidrig sein:

- Das Gesetz bestimmt nicht, was unter „Straftaten von erheblicher Bedeutung“ oder „grenzüberschreitende[r] Kriminalität von erheblicher Bedeutung“ zu verstehen sein soll. Demgegenüber hat das Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern für eine Ermächtigung zur „Schleierfahndung“ gefordert, einen Katalog derjenigen Straftaten aufzustellen, die vorbeugend „bekämpft“ werden dürfen. Der Katalog müsse spezifisch – nach Straftatbeständen und Begehungsformen – auf die organisierte Kriminalität zugeschnitten sein (NJW 2000, 2016; vgl. auch Wissenschaftlicher Dienst, Umdruck 16/1530).
- Die Ermächtigung zur Anordnung von Gefahrengebieten auf der Grundlage von „Tatsachen, insbesondere dokumentierte[n] polizeiliche[n] Lageerkenntnisse[n]“, dürfte mit dem Gebot der Normenbestimmtheit und -klarheit unvereinbar sein. Nach welchen Kriterien die Polizei ihre Lagebilder zu erstellen hat und was unter Lageerkenntnissen zu verstehen ist, sagt die Vorschrift nicht (ULD, Umdruck 16/745; NRV, Umdruck 16/862).
- Das Gesetz gewährleistet nicht, dass Betroffene von der Ausweisung eines „Gefahrengebiets“ informiert werden, damit diese sich darauf einstellen können (Hamburgischer Datenschutzbeauftragte, Datenschutzrechtliche Bewertung des polizeilichen Gefahrengebiets im Bezirk Altona vom 2. April 2014, <http://ipir.at/hbgdsb>).
- Unbestimmt bleibt, ob die Inaugenscheinnahme dazu ermächtigt, Gegenstände im Fahrzeug, die den Sichtbereich verstellen, anzuheben oder wegzubewegen (Wissenschaftlicher Dienst, Umdruck 16/1530). Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts Hamburg könne von dem Begriff der Inaugenscheinnahme von Behältnissen auch ein Beiseiteschieben oder sogar Herausnehmen der darin befindlichen Gegenstände mitumfasst sein (5 K 1236/11 vom 02.10.2012 – nicht rechtskräftig), was gesetzlich indes nicht geregelt ist. Es

fehlt an einer gesetzlichen Bestimmung des Begriffs der Inaugenscheinnahme.

- Da im Ergebnis jede Person in einem entsprechenden Gebiet sich eine Sichtung ihres Fahrzeugs gefallen lassen muss, auch wenn sie keinen Anlass hierfür gegeben hat, ermöglicht die Vorschrift unverhältnismäßige Grundrechtseingriffe (ULD, Umdruck 16/745). Das Gesetz fordert nicht einmal, dass bei der Ausweisung von Gefahrengebieten eine relevante Gruppe von Zielpersonen benannt wird, auf welche sich die polizeilichen Maßnahmen zu beschränken hätten (Hamburgischer Datenschutzbeauftragte, Datenschutzrechtliche Bewertung des polizeilichen Gefahrengebiets im Bezirk Altona vom 2. April 2014, <http://ipir.at/hbgdsb>). Die Vorschrift gewährleistet auch keine Beschränkung auf „erhebliche Sondersituationen“ (dies fordernd VG Hamburg, 5 K 1236/11 vom 02.10.2012 – nicht rechtskräftig), sondern ermöglicht es etwa im Fall von Neumünster, eine ganze Stadt jahrelang zum „Gefahrengebiet“ zu erklären. Mangels vorausgesetzter konkreter Gefahr für höherrangige Rechtsgüter ist das Gebot der Verhältnismäßigkeit nicht gewahrt (Richterverband, Umdruck 16/973; Verwaltungsrichterverband, Umdruck 16/833).

Die Ermächtigung zu Kontrollen in Grenznähe dürfte auch gegen EU-Recht verstoßen, weil sie nicht verhindert, dass Anhalte- und Sichtkontrollen in gleichem Umfang wie die früheren Grenzübertrittskontrollen vorgenommen werden (EuGH, C-188/10 und C-189/10 vom 22. Juni 2010; Institut für Menschenrechte, Studie zu Racial Profiling, <http://ipir.at/racialprofiling>).

Unabhängig von der rechtlichen Zulässigkeit ist die Beendigung verdachts- und ereignisunabhängiger Anhalte- und Sichtkontrollen jedenfalls der Sache nach geboten:

- „Jedermannkontrollen“ vollkommen unverdächtigter Menschen, gegen die nichts vorliegt, allein aufgrund diffuser „Lagebilder“ oder Grenznähe, greifen inakzeptabel tief in die Bürgerrechte ein.
- Ganze Städte und Regionen werden als potenziell gefährlich diffamiert, wenn sie zum „Gefahrengebiet“ und damit zu einer „Sonderrechtszone“ erklärt werden können.
- Da die Kontrollen ohne Verdacht erfolgen, muss nach anderen Kriterien ausgewählt werden, wer kontrolliert wird. Untersuchungen zeigen, dass verdachtslose Kontrollen – vor allem solche mit internationalem Bezug – stets die Gefahr einer diskriminierenden Auswahl aufgrund des Aussehens (z.B. Haut-

farbe, Herkunft, Bekleidung) von Personen bergen, bekannt etwa unter dem Begriff „Racial Profiling“ oder „Ethnic Profiling“. Unter diesem Gesichtspunkt fordern das Büro zur Umsetzung von Gleichbehandlung e.V. (BUG), die Initiative Schwarze Menschen in Deutschland (ISD) und das Institut für Menschenrechte die Aufhebung von Ermächtigungen, nach denen die Polizei ohne konkreten Anlass Personenkontrollen zum Zweck der Migrationskontrolle vornehmen kann. Eine Selektion nach Äußerlichkeiten kann auch dazu führen, dass man sich zur Vermeidung von Kontrollen unauffällig kleidet oder verhält oder ganz zuhause bleibt, um bloß keinen Anlass zur Kontrolle zu geben. Dieser Anreiz zu Unauffälligkeit und Konformität steht im Widerspruch zu einer offenen und freien Gesellschaft.

- Die Befugnis wurde 2007 unter Verweis auf „aktuell anhaltenden Bedrohungen durch den internationalen Terrorismus wie zuletzt in London (07. und 21.07.2005), in Sharm El-Sheik (23.07.2005) und Bali (01.10.2005)“ eingeführt (Drs. 16/670), die heute nicht mehr aktuell sind. „Anti-Terrorgesetze“ aus den 2000er Jahren dürfen nicht zum Dauerzustand werden.
- Im Wege der Anhalte- und Sichtkontrollen nach § 180 Abs. 3 LVwG Straftäter finden zu wollen, stellt einen Missbrauch des Gesetzes dar, weil die Strafprozessordnung Maßnahmen der Strafverfolgung abschließend regelt.
- Es ist nicht belegt, dass die ereignis- und verdachtslosen Anhalte- und Sichtkontrollen in auch nur einem Fall dem Zweck gedient hätten, zu dem sie eingereicht worden sind. Zum Anlass für die Einrichtung von „Gefahrengebieten“ genommen wurden „Rockerkriminalität“, „Wohnungseinbruchsdiebstahl“, eine „Vergewaltigungsserie“, ein „Fußballspiel“ und eine „Demonstration“. Dass eine Kontrolle aber konkret zur Verhinderung entsprechender Straftaten geführt habe, ist in keinem einzigen Fall bekannt. Genannt werden allenfalls Zufallsfunde ganz anderer Art, die eine so einschneidende Maßnahme nicht zu rechtfertigen vermögen. Der Verweis des Innenministers auf die landesweiten Straftatenzahlen (Drs. 18/1895) lässt keinen Zusammenhang mit ereignis- und verdachtslosen Anhalte- und Sichtkontrollen erkennen und kann durch vielfältige andere Ursachen zu erklären sein, zumal die Einrichtung von „Gefahrengebieten“ zumeist mit anderen Maßnahmen einher geht.
- Auch unter dem Gesichtspunkt des effektiven Einsatzes polizeilicher Arbeitskraft sind ereignis- und verdachtslose Kontrollen als ineffizientes Mittel abzulehnen. Die knappen Kapazitäten der Polizei werden durch Aufgaben der gezielten Ermittlung und Gefahrenabwehr mehr als ausgeschöpft und dürfen

nicht durch ungezielte und ineffiziente Jedermannkontrollen gebunden werden. Andere Bundesländer wie Nordrhein-Westfalen verzichten seit jeher auf ereignis- und verdachtslose Anhalte- und Sichtkontrollen, ohne dass deswegen dort mehr Straftaten begangen würden.

## **Zu Ziff. 2 (§ 181 LVwG):**

Die Änderung bewirkt eine Einschränkung der ortsbezogenen Kontrollrechte auf jene Fälle, in denen Tatsachen den Schluss auf die Verabredung, Vorbereitung oder Verübung von Straftaten von erheblicher Bedeutung zulassen (ebenso etwa § 12 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen).

Die bisherige Regelung hat Identitätsfeststellungen und Durchsuchungen beliebiger Menschen bereits an Orten ermöglicht, an denen geringfügige Delikte auftreten. Erfasste Anlasstaten und daran anknüpfende Maßnahmen stehen dabei in einem auffälligen Missverhältnis zueinander. Durch die Änderung wird der Anwendungsbereich reduziert und damit ein dem Verhältnismäßigkeitsprinzip besser entsprechender Ausgleich der widerstreitenden Interessen der Gefahrenabwehr einerseits und der Grundrechte der Betroffenen andererseits erreicht.

Eine Einschränkung der Strafverfolgung tritt durch die Änderung nicht ein, da der Bund mit der Strafprozessordnung von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz abschließend Gebrauch gemacht hat.

Der Begriff der Straftaten von erheblicher Bedeutung wird auch in anderen strafrechtlichen Normen verwendet und ist von der Rechtsprechung so weit definiert, dass er in der Praxis verwendet werden kann. Erfasst wird die besonders gefährliche Kriminalität (BVerfGE 57,250, 284;107, 299; BGHSt 32, 115, 122; BGH 22.8.1996, 5 StR 680/94: § 250 StGB; s. Auch *Rieß* GA 2004, 623), welche mindestens dem Bereich der mittleren Kriminalität zuzuordnen sein muss (BT-Drucks 16/5846 S. 40). Erforderlich ist in jedem Fall eine einzelfallbezogene Beurteilung unter Berücksichtigung des allgemeinen Verhältnismäßigkeitsprinzips.



## Anlage: Synopse

<b>LVwG Bisherige Fassung</b>	<b>LVwG Geänderte Fassung</b>
<p><b>§ 180 Befragung und Auskunftspflicht, polizeiliche Anhalte- und Sichtkontrollen</b></p> <p>(1) Personen dürfen befragt werden, wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass sie Angaben machen können, die für die Aufgabenerfüllung nach § 162 erforderlich sind. Die Ordnungsbehörden und die Polizei dürfen Personen zum Zwecke der Befragung kurzfristig anhalten.</p> <p>(2) Eine Person, die nach Absatz 1 befragt wird, hat die erforderlichen Angaben zu leisten und, falls dies zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr notwendig ist, auf Frage auch Namen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift und Staatsangehörigkeit anzugeben. § 136 a Abs. 1 Satz 1 und 3 sowie Abs. 2 und 3 der Strafprozessordnung gilt entsprechend. Unter den in den §§ 52 bis 55 der Strafprozessordnung genannten Voraussetzungen ist die betroffene Person zur Verweigerung der Auskunft zur Sache berechtigt. Dies gilt nicht, wenn die Auskunft für die Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist. Auskünfte, die nach Satz 4 erlangt werden, dürfen nur zu Zwecken der Gefahrenabwehr verwendet werden.</p>	<p><b>§ 180 Befragung und Auskunftspflicht, polizeiliche Anhalte- und Sichtkontrollen</b></p> <p>(1) Personen dürfen befragt werden, wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass sie Angaben machen können, die für die Aufgabenerfüllung nach § 162 erforderlich sind. Die Ordnungsbehörden und die Polizei dürfen Personen zum Zwecke der Befragung kurzfristig anhalten.</p> <p>(2) Eine Person, die nach Absatz 1 befragt wird, hat die erforderlichen Angaben zu leisten und, falls dies zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr notwendig ist, auf Frage auch Namen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift und Staatsangehörigkeit anzugeben. § 136 a Abs. 1 Satz 1 und 3 sowie Abs. 2 und 3 der Strafprozessordnung gilt entsprechend. Unter den in den §§ 52 bis 55 der Strafprozessordnung genannten Voraussetzungen ist die betroffene Person zur Verweigerung der Auskunft zur Sache berechtigt. Dies gilt nicht, wenn die Auskunft für die Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist. Auskünfte, die nach Satz 4 erlangt werden, dürfen nur zu Zwecken der Gefahrenabwehr verwendet werden.</p>

LVwG Bisherige Fassung	LVwG Geänderte Fassung
<p><b>(3) Die Polizei darf</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. im öffentlichen Verkehrsraum zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung, bei denen Schaden für Leib, Leben oder Freiheit oder gleichgewichtiger Schaden für Sach- oder Vermögenswerte oder die Umwelt zu erwarten sind, oder</b></li> <li><b>2. im Grenzgebiet gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Bundespolizeigesetzes vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), im Küstenmeer, in den landeinwärts zur Basislinie des Küstenmeeres gelegenen inneren Gewässern gemäß Artikel 8 Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (BGBl. II 1994 S. 1799) sowie in öffentlichen Einrichtungen des internationalen Verkehrs mit unmittelbarem Grenzbezug zur vorbeugenden Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität von erheblicher Bedeutung</b></li> </ol> <p><b>Personen kurzzeitig anhalten und mitgeführte Fahrzeuge einschließlich deren Kofferräume oder Ladeflächen</b></p>	<p><del>(3) Die Polizei darf</del></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><del>1. im öffentlichen Verkehrsraum zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung, bei denen Schaden für Leib, Leben oder Freiheit oder gleichgewichtiger Schaden für Sach- oder Vermögenswerte oder die Umwelt zu erwarten sind, oder</del></li> <li><del>2. im Grenzgebiet gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Bundespolizeigesetzes vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), im Küstenmeer, in den landeinwärts zur Basislinie des Küstenmeeres gelegenen inneren Gewässern gemäß Artikel 8 Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (BGBl. II 1994 S. 1799) sowie in öffentlichen Einrichtungen des internationalen Verkehrs mit unmittelbarem Grenzbezug zur vorbeugenden Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität von erheblicher Bedeutung</del></li> </ol> <p><del>Personen kurzzeitig anhalten und mitgeführte Fahrzeuge einschließlich deren Kofferräume oder Ladeflächen in Augenschein nehmen. Inaugenscheinnahme ist die optische Wahrnehmung</del></p>

LVwG Bisherige Fassung	LVwG Geänderte Fassung
<p>in Augenschein nehmen. Inaugenscheinnahme ist die optische Wahrnehmung ohne Durchsuchung; § 206 bleibt unberührt. Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 1 werden durch die Leiterin oder den Leiter des Landespolizeiamtes, des Landeskriminalamtes oder einer Polizeidirektion oder von ihr oder ihm besonders Beauftragte des Polizeivollzugsdienstes angeordnet, soweit Tatsachen, insbesondere dokumentierte polizeiliche Lageerkenntnisse, dies rechtfertigen. In der schriftlich zu begründenden Anordnung ist die Maßnahme in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht auf den für die vorbeugende Bekämpfung der in Satz 1 Nr. 1 aufgeführten Kriminalität erforderlichen Umfang zu beschränken. Die für einen bestimmten örtlichen Bereich angeordnete Maßnahme soll zunächst auf maximal 28 Tage befristet werden. Eine zweimalige Verlängerung um jeweils maximal 28 Tage ist zulässig, soweit die Voraussetzungen weiterhin vorliegen. Über jede weitere Verlängerung einschließlich deren räumlichen Beschränkung und deren Dauer bedarf es einer richterlichen Entscheidung. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Landespolizeiamt, das Landeskriminalamt seinen oder die Polizeidirektion ihren Sitz hat.</p>	<p>ohne Durchsuchung; § 206 bleibt unberührt. Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 1 werden durch die Leiterin oder den Leiter des Landespolizeiamtes, des Landeskriminalamtes oder einer Polizeidirektion oder von ihr oder ihm besonders Beauftragte des Polizeivollzugsdienstes angeordnet, soweit Tatsachen, insbesondere dokumentierte polizeiliche Lageerkenntnisse, dies rechtfertigen. In der schriftlich zu begründenden Anordnung ist die Maßnahme in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht auf den für die vorbeugende Bekämpfung der in Satz 1 Nr. 1 aufgeführten Kriminalität erforderlichen Umfang zu beschränken. Die für einen bestimmten örtlichen Bereich angeordnete Maßnahme soll zunächst auf maximal 28 Tage befristet werden. Eine zweimalige Verlängerung um jeweils maximal 28 Tage ist zulässig, soweit die Voraussetzungen weiterhin vorliegen. Über jede weitere Verlängerung einschließlich deren räumlichen Beschränkung und deren Dauer bedarf es einer richterlichen Entscheidung. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Landespolizeiamt, das Landeskriminalamt seinen oder die Polizeidirektion ihren Sitz hat.</p>

LVwG Bisherige Fassung	LVwG Geänderte Fassung
<p><b>§ 181 Identitätsfeststellung</b></p> <p>(1) Die Identität einer Person darf zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr festgestellt werden. Darüber hinaus dürfen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte die Identität einer Person feststellen,</p> <p>1. wenn sie sich an einem Ort aufhält, für den zu diesem Zeitpunkt Tatsachen dafür sprechen, dass</p> <p>a) dort Personen Straftaten verabreden, vorbereiten oder verüben,</p> <p>b) sich dort gesuchte Straftäterinnen oder Straftäter verbergen,</p> <p>2. wenn sie sich in einer Verkehrs- oder Versorgungsanlage oder -einrichtung, einem öffentlichen Verkehrsmittel, Amtsgebäude oder in deren unmittelbarer Nähe aufhält und Tatsachen dafür sprechen, dass in oder an diesem Objekt Straftaten begangen werden sollen, durch die Personen oder diese Objekte gefährdet sind,</p> <p>3. wenn sie sich in einem gefährdeten Objekt oder in dessen unmittelbarer Nähe aufhält und die zuständige Polizeibehörde für dieses Objekt besondere Schutzmaßnahmen angeordnet hat,</p> <p>4. an einer Kontrollstelle, die von der Polizei eingerichtet worden ist, um folgende Straftaten zu verhüten, für deren Begehung Tatsachen sprechen:</p> <p>a) die in § 129 a des Strafgesetzbuches</p>	<p><b>§ 181 Identitätsfeststellung</b></p> <p>(1) Die Identität einer Person darf zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr festgestellt werden. Darüber hinaus dürfen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte die Identität einer Person feststellen,</p> <p>1. wenn sie sich an einem Ort aufhält, für den zu diesem Zeitpunkt Tatsachen dafür sprechen, dass</p> <p>a) dort Personen Straftaten <b>von erheblicher Bedeutung</b> verabreden, vorbereiten oder verüben,</p> <p>b) sich dort gesuchte Straftäterinnen oder Straftäter verbergen,</p> <p>2. wenn sie sich in einer Verkehrs- oder Versorgungsanlage oder -einrichtung, einem öffentlichen Verkehrsmittel, Amtsgebäude oder in deren unmittelbarer Nähe aufhält und Tatsachen dafür sprechen, dass in oder an diesem Objekt Straftaten begangen werden sollen, durch die Personen oder diese Objekte gefährdet sind,</p> <p>3. wenn sie sich in einem gefährdeten Objekt oder in dessen unmittelbarer Nähe aufhält und die zuständige Polizeibehörde für dieses Objekt besondere Schutzmaßnahmen angeordnet hat,</p> <p>4. an einer Kontrollstelle, die von der Polizei eingerichtet worden ist, um folgende Straftaten zu verhüten, für deren Begehung Tatsachen sprechen:</p>

<b>LVwG Bisherige Fassung</b>	<b>LVwG Geänderte Fassung</b>
<p>(StGB) genannten Straftaten,</p> <p>b) eine Straftat nach § 250 Abs. 1 Nr. 1 StGB,</p> <p>c) eine Straftat nach § 255 StGB in der Begehungsform nach § 250 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 StGB oder</p> <p>d) eine Straftat nach § 27 des Versammlungsgesetzes oder</p> <p>5. im Falle des § 180 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2, soweit Tatsachen darauf hindeuten, dass die betroffene Person mit Straftaten der grenzüberschreitenden Kriminalität von erheblicher Bedeutung in Verbindung steht.</p> <p>(2) Es dürfen die zur Feststellung der Identität erforderlichen Maßnahmen getroffen werden. Insbesondere kann verlangt werden, dass die betroffene Person Angaben zur Feststellung ihrer Identität macht sowie mitgeführte Ausweispapiere zur Prüfung aushändigt.</p> <p>(3) Die Ordnungsbehörden und die Polizei dürfen die betroffene Person zum Zwecke der Identitätsfeststellung anhalten. Wenn die Identität auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann, dürfen sie die betroffene Person festhalten, und die Polizei darf darüber hinaus die Person zur Dienststelle verbringen. Unter den Voraussetzungen des Satzes 2 können die betroffene Person sowie die von ihr mitgeführten</p>	<p>a) die in § 129 a des Strafgesetzbuches (StGB) genannten Straftaten,</p> <p>b) eine Straftat nach § 250 Abs. 1 Nr. 1 StGB,</p> <p>c) eine Straftat nach § 255 StGB in der Begehungsform nach § 250 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 StGB oder</p> <p>d) eine Straftat nach § 27 des Versammlungsgesetzes oder</p> <p>5. im Falle des § 180 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2, soweit Tatsachen darauf hindeuten, dass die betroffene Person mit Straftaten der grenzüberschreitenden Kriminalität von erheblicher Bedeutung in Verbindung steht.</p> <p>(2) Es dürfen die zur Feststellung der Identität erforderlichen Maßnahmen getroffen werden. Insbesondere kann verlangt werden, dass die betroffene Person Angaben zur Feststellung ihrer Identität macht sowie mitgeführte Ausweispapiere zur Prüfung aushändigt.</p> <p>(3) Die Ordnungsbehörden und die Polizei dürfen die betroffene Person zum Zwecke der Identitätsfeststellung anhalten. Wenn die Identität auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann, dürfen sie die betroffene Person festhalten, und die Polizei darf darüber hinaus die Person zur Dienststelle verbringen. Unter den Voraussetzungen des Satzes 2 können die betroffene</p>

<b>LVwG Bisherige Fassung</b>	<b>LVwG Geänderte Fassung</b>
<p>Sachen zum Zwecke der Identitätsfeststellung durchsucht werden. Durchsuchungen nach Satz 3 darf nur die Polizei vornehmen. Die betroffene Person darf nicht länger festgehalten werden, als es zur Feststellung ihrer Identität erforderlich ist. Spätestens zwölf Stunden nach dem Verbringen zur Dienststelle muss die Entlassung erfolgen.</p> <p>(4) Wird eine Person aufgrund des Absatzes 3 Satz 2 festgehalten, ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung über Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung herbeizuführen. Dies ist nicht erforderlich, wenn anzunehmen ist, dass die richterliche Entscheidung erst nach Wegfall des Grundes der polizeilichen Maßnahmen ergehen würde. Für die Entscheidung ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Person festgehalten wird. Das Verfahren richtet sich nach Buch 7 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700).</p> <p>(5) Maßnahmen dürfen nicht getroffen werden, wenn sie zur Bedeutung der Sache außer Verhältnis stehen.</p>	<p>Person sowie die von ihr mitgeführten Sachen zum Zwecke der Identitätsfeststellung durchsucht werden. Durchsuchungen nach Satz 3 darf nur die Polizei vornehmen. Die betroffene Person darf nicht länger festgehalten werden, als es zur Feststellung ihrer Identität erforderlich ist. Spätestens zwölf Stunden nach dem Verbringen zur Dienststelle muss die Entlassung erfolgen.</p> <p>(4) Wird eine Person aufgrund des Absatzes 3 Satz 2 festgehalten, ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung über Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung herbeizuführen. Dies ist nicht erforderlich, wenn anzunehmen ist, dass die richterliche Entscheidung erst nach Wegfall des Grundes der polizeilichen Maßnahmen ergehen würde. Für die Entscheidung ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Person festgehalten wird. Das Verfahren richtet sich nach Buch 7 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700).</p> <p>(5) Maßnahmen dürfen nicht getroffen werden, wenn sie zur Bedeutung der Sache außer Verhältnis stehen.</p>

Patrick Breyer

Torge Schmidt  
und Fraktion